

# Verfahrensordnung für das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrates e.V.

## Präambel

### Anlass und Hintergrund

Zweck des Deutschen Spendenrates e.V. ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks haben die Mitglieder eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung von Grundsätzen über die Mittelbeschaffung und der Rechenschaft über die Mittelverwendung beschlossen. Sie ist gemeinsame, unabdingbare Grundlage im Rahmen der Mitgliedschaft und sichert die freiwillige Verpflichtung auf grundlegende Werte, Handlungsleitlinien, Kontroll- und Publikationspflichten. Dazu gehören aber auch Empfehlungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit Spendengeldern, die Ermutigung und Unterstützung zur Einhaltung dieser Vorgaben sowie Empfehlungen und Instrumente zur Selbstkontrolle.

Die Grundsätze dienen Organen, Funktionsträgern und Mitarbeitern als verbindliche Orientierung. Insbesondere schärfen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für eine ethisch vertretbare Werbung um Spenden, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung.

Trotz der inhaltlichen Qualität dieser Selbstverpflichtung der Mitglieder im Deutschen Spendenrat e.V. und der damit verbundenen Verpflichtung zur externen Prüfung der Rechnungslegung durch – je nach Größenklassen - Kassenprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erscheint häufig Dritten (Öffentlichkeit, Politik und Medien) die Verbindlichkeit allein so zu niedrigschwellig und die eigene Aussage der betroffenen Mitglieder zu wenig objektiv. In Teilen fordern zudem Förderverfahren (Staat) oder der Zugang zu Ressourcen (z.B. Medien) eine formale, externe Prüfung und Bewertung konkret ein.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitgliederversammlungen in 2015 und 2016 ein ergänzendes Konzept für ein Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrates e.V. entwickelt und beschlossen.

## § 1

### Grundpflichten der Mitgliedschaft

Alle Mitgliedsorganisation reichen laut Satzung und Grundsätze die notwendigen Unterlagen spätestens bis 30. September des Folgejahres, bzw. spätestens bis 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Deutschen Spendenrat e.V. ein (einschließlich aller Anlagen).

Es erfolgt eine ggf. zweistufige „Prüfung der Satzungspflichten“, einerseits und regelmäßig durch die Geschäftsstelle (Vollständigkeit der Erklärungen und Berichte). Andererseits kann zusätzlich – im Einzelfall – eine Kontrolle der jeweiligen vorzulegenden Unterlagen und deren Veröffentlichungsform (in Abhängigkeit zur Größenklasse) durch Personen aus Schieds- oder WP-Ausschuss (hier: in Form einer Berichtskritik) erfolgen. Diese Kontrolle ist im Sinne einer Unterstützung des Mitglieds zu verstehen und war bisher aber i.d.R. mit keinen „verbandsinternen“ Sanktionen bei leichten Defiziten gegenüber dem Regelwerk verbunden.

Unbeschadet dazu kann jedoch jedermann (auch ein Organ des Spendenrates) bei Verstößen der Mitglieder gegen die Selbstverpflichtungserklärung eine Beschwerde beim Schiedsausschuss des Deutschen Spendenrates e.V. erheben.

Der Wirtschaftsprüferausschuss ist ebenfalls ehrenamtlich und unabhängig, jedoch nur intern und beratend für Vorstand und Geschäftsführung, tätig und spricht keine Sanktionen aus.

## § 2

### Grundsatz der Vergabe des Spendenzertifikats

Mit Einführung des Spendenzertifikats wird jede Mitgliedsorganisation in regelmäßigen Abständen extern geprüft und erhält bei Bestätigung der Einhaltung des Regelwerks das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrates e.V. Alle Mitglieder werden mit dieser Einführung automatisch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erstmals einbezogen (sukzessiver Einstieg in der „Startphase“).

Es wird ein unabhängiges Prüfungsverfahren durch eines von (mindestens) zwei unabhängige Prüfungsinstitute durchgeführt. Die Prüfinstitute werden im ersten Zyklus durch Beschluss des Vorstandes des Deutschen Spendenrates e.V. festgelegt und in der Folge ausgeschrieben. Die Mitgliederversammlung bestimmt daher ab dem zweiten Zyklus nach einer Vorauswahl des Vorstandes die Prüfinstitute durch einfache Mehrheit durch Beschluss.

Die Prüfinstitute übermitteln ihr Prüfergebnis mit der Dokumentation des Prüfverfahrens sowie einem Entscheidungsvorschlag dem Vorstand des Deutschen Spendenrats e.V. Dieser trifft die endgültige Bestätigung über die Vergabe des Zertifikats (Verantwortungs- und Haftungsfrage).

Die geforderten Prüfunterlagen werden von der Mitgliedsorganisation direkt elektronisch (als pdf-Datei) bei dem für sie zuständigen Prüfinstitut spätestens bis zum 30. September des Folgejahres bzw. bei abweichendem Geschäftsjahr (auf Antrag) spätestens bis 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eingereicht (Zeitpunkt synchron zur Mitgliedschaftspflicht).

Die Vergabe des Spendenzertifikats an Mitgliedsorganisationen ist von der „bestehenden internen Prüfung der Satzungspflichten“ (gem. § 1) vollständig getrennt und ist daher unabhängig zu betrachten und abzuwickeln. Basis ist eine klare Abgrenzung der sog. umfassenden internen Mitgliedschaftspflichten (Grundpflichten) zu den engeren sog.

externen Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten im Rahmen der Vergabe des Spendenzertifikats (Zusatzpflichten).

### **§ 3**

#### **Erstprüfung**

Der erste Prüfungsdurchlauf („Startphase“) basiert grundsätzlich auf Freiwilligkeit (Antrag/Losverfahren gem. Vorstand) unter Berücksichtigung einer Einbeziehung aller drei Größenklassen. Der Vorstand wählt die im Prüfungsjahr betroffenen Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss aus und informiert die jeweilige Organisation spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres bzw. sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und teilt auch gleichzeitig das zu prüfende Prüfinstitut mit. Die Organisation verpflichtet sich insoweit zur Vermeidung von Interessenkollisionen, bereits ihren Ansprechpartner (z.B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) rechtzeitig vor Ablauf des 30. Juni bzw. sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres mitzuteilen. Das Prüfinstitut wird ebenfalls über die zu prüfende Organisationen und deren Ansprechpartner informiert.

In der „Startphase“, wie im weiteren Verlauf werden neu aufgenommene Mitgliedsorganisationen grundsätzlich spätestens bis zum 30. September des zweiten Mitgliedsjahres geprüft.

Prüfunterlagen sind von den Mitgliedsorganisationen direkt elektronisch (als pdf.-Datei) beim jeweiligen Prüfinstitut spätestens bis zum 30. September des Folgejahres bzw. spätestens bis neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen in der Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrats e.V. reicht daher nicht aus, sondern ist zwingend im Rahmen der Prüfung und für den Erhalt des Spendenzertifikats direkt beim Prüfungsinstitut einzureichen (Zeitpunkt synchron zur Grundpflicht und - soweit identisch - daher in doppelter Ausführung einzureichen). Relevante elektronische Fundstellen sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen und z.B. durch Screenshots zu dokumentieren.

Zur Unterstützung der Organisation bei der Aufbereitung der Prüfunterlagen wird in Ergänzung zu dieser Verfahrensordnung ein entsprechender Anforderungskatalog der Unterlagen erstellt und veröffentlicht.

Das Prüfinstitut ist nach Ablauf des 30. September 2015 verpflichtet, nicht vorliegende Prüfungsunterlagen sowie ggf. nachzureichende/ nachzubessernde Unterlagen/ Informationen direkt von der Mitgliedsorganisation anzufordern. Die Nachforderung ist mit einer Fristsetzung von zwei Wochen zu versehen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist keine weiteren Unterlagen/ Informationen bei der Prüfung berücksichtigt werden.

### **§ 4**

#### **Prüfinstitute**

Die Prüfverfahren werden von (mindestens) zwei selbständigen und weisungsunabhängigen Prüfungsinstituten (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vergleichbare Prüfungsinstitute

mit entsprechender Sach- und Fachkompetenz z.B. Universitäten) im Auftrag und zu Lasten des Deutschen Spendenrates e.V. durchgeführt, wobei jedes Mitglied jeweils einem Prüfinstitut zugeteilt wird.

Die Auswahl und Beauftragung der Prüfungsinstitute erfolgt durch den Vorstand. Die Prüfinstitute müssen einen Schwerpunkt im Gemeinnützigkeitssektor aufweisen und müssen mit den Regeln und Rahmenbedingungen des Deutschen Spendenrates e.V. besonders vertraut sein. Ab dem zweiten Prüfungszyklus sind die Leistungen auszuschriften.

Die Prüfung der Erfüllung der Prüfungskriterien erfolgt selbständig, unabhängig und frei durch die ausgewählten Prüfinstitute.

## § 5

### Prüfungsgrundlage und –verfahren

Prüfungsgrundlage ist das bereits existierende verbandsinterne Regelwerk (Satzung/Grundsätze/Anlagen) des Deutschen Spendenrates e.V.

Die Prüfung hat nicht den Anspruch, die vom mitgliedersinternen Rechnungsprüfer (je nach Größenklasse Kassenprüfer/StB/WP)) durchgeführte Prüfung zu wiederholen, sondern prüft Ergebnis, Verfahren und Umsetzung des verbandsinternen Regelwerks (Basis „Berichtskritik“) sowie die veröffentlichten Informationen und gleicht dies mit den Forderungen der „Grundsätze“ ab.

Auswahl und Gewichtung der Schlüsselfaktoren (Schwerpunkt Rechnungslegung/Strukturen) sind in der Checkliste festgelegt, die sich ausschließlich am bestehenden Regelwerk des Deutschen Spendenrates e.V. orientiert (Prüf-Vorlage). Diese enthält die grundsätzliche nachfolgende Kategorisierung:

- Muss-Kriterien (bei Nichterfüllung: KO-Kriterium)
- Notwendige Kriterien (müssen spätestens zum nächsten Verfahren auf Erteilung des Zertifikats erfüllt sein / Bei Erteilung des Zertifikats unter Auflage erfolgt eine „Nachprüfung“ im Folgejahr im Rahmen eines neuen Prüfverfahrens. Danach Eintritt der Organisation in einen neuen Drei-Jahres-Rhythmus.)
- Empfehlungen (negative Konsequenzen bei Nichterfüllung nur falls besondere Häufung).

Das Prüfinstitut ist nach Ablauf des 30. September bzw. nach Ablauf von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres berechtigt, die Prüfunterlagen sowie ggf. nachzureichende Unterlagen/ Informationen direkt von der Mitgliedsorganisation unter Fristsetzung von zwei Wochen anzufordern, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist keine weiteren Unterlagen/Informationen mehr bei der Prüfung berücksichtigt werden (Nachbesserungsmöglichkeit – soweit dem Charakter der Information/Unterlagen nach möglich). Die Frist ist nur dann eingehalten, wenn die entsprechenden Informationen/Unterlagen innerhalb der Frist von zwei Wochen beim Prüfinstitut eingegangen sind. Werden Prüfunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig ohne triftigen Grund eingereicht, ist der Vorstand nach entsprechender Information durch das Prüfinstitut

verpflichtet, die Nutzung des Spendenzertifikats (Logos) zu versagen und ein Schiedsausschussverfahren einzuleiten

Das Mitglied verpflichtet sich mit der Einreichung der Prüfungsunterlagen beim Prüfinstitut einen für die das Prüfungsverfahren zuständigen Ansprechpartner (ggf. auch StB/WP) zu benennen.

Das Ergebnis der Prüfung (Erteilung, Versagung) wird vom Prüfinstitut in einem Bericht dokumentiert, der dem Vorstand möglichst innerhalb von drei Monaten nach Prüfungsbeginn übergeben wird.

Der Vorstand bestätigt alsdann grundsätzlich das Ergebnis der Prüfung des Prüfinstituts über eine Erteilung, Erteilung unter Auflagen oder Versagung des Spendenzertifikats durch Mehrheitsbeschluss.

Das Mitglied ist verpflichtet, jeweils am 30. September des Jahres (bei abweichendem Geschäftsjahr analog neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres) vor dem das Spendenzertifikat abläuft, die erforderlichen Unterlagen/Informationen für eine erneute Überprüfung beim Prüfungsinstitut einzureichen.

## **§ 6**

### **Entscheidungsvorbehalt Vorstand**

Die endgültige Bestätigung über die Vergabe des Spendenzertifikats, dessen Versagung oder Erteilung unter Auflagen trifft der Vorstand.

Das Ergebnis der Entscheidung ist ohne Angabe von Gründen zu protokollieren.

## **§ 7**

### **Folgen einer Versagung**

Bei einer Versagung oder Erteilung unter Auflagen des Spendenzertifikats kann gegen die Entscheidung des Vorstandes die betroffene Mitgliedsorganisation Widerspruch beim Schiedsausschuss einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Verfahrensordnung des Schiedsausschusses regelt das Verfahren.

Eine erneute Prüfung nach Versagung erfolgt zwingend im Folgejahr.

Im Falle einer Versagung oder Erteilung unter Auflagen erhält das Mitglied ein Angebot eines Coaching durch den Wirtschaftsprüferausschuss oder eines seiner Mitglieder oder eines Vereinsmitglieds, dass dazu seine Bereitschaft erklärt hat und über entsprechendes Know-how und das Spendenzertifikat verfügt.

Das zuständige Prüfinstitut, sowie das Prüfinstitut der Prüfung im Folgejahr gemäß S. 4 sind vom Vorstand insoweit über seine Entscheidung zu informieren.

## § 8

### Gewährung unter Auflagen

In begründeten Ausnahmefällen hat der Vorstand die Möglichkeit, das Ergebnis des Prüfberichts des Prüfinstituts auf Versagung durch die Gewährung des Spendenzertifikats unter Auflagen abzumildern.

Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der Vorstand („Herr des Verfahrens“). Sie müssen angemessen sein und den festgestellten Defiziten abhelfen.

Die Erteilung unter Auflagen bedingt immer eine Prüfung im Folgejahr und damit der Beginn eines neuen Prüfzyklus für die betroffene Organisation.

Das zuständige Prüfinstitut, sowie das Prüfinstitut der Prüfung im Folgejahr gemäß S. 4 sind vom Vorstand insoweit über seine Entscheidung zu informieren.

## § 9

### Gültigkeit des Spendenzertifikats

Das Spendenzertifikat wird mit der Gestattung der Verwendung des Spendenzertifikats in Form seines Logos und der Verleihung einer Urkunde grundsätzlich für drei Jahre an das Mitglied verliehen.

Das Spendenzertifikat behält seine Gültigkeit bis zur nächsten turnusgemäßen Entscheidung durch den Vorstand über dessen Neuvergabe/Ablehnung.

Bei erheblichen Verstößen (z.B. Sanktionierung durch Schiedsausschuss) gegen das Regelwerk des Deutschen Spendenrates e.V. und damit gegen die Grundpflichten ist die Veranlassung einer Sonderprüfung möglich.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt zugleich die Berechtigung zur Verwendung des Logos des Spendenzertifikats. Auf der Homepage ist das Logo unverzüglich zu entfernen. Die Nachnutzung auf Printmedien obliegt der Entscheidung im Einzelfall, ist im Regelfall jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten einzustellen. Die Einzelheiten der Nutzung des Logos regelt die Markensatzung des Deutschen Spendenrates e.V.

## § 10

### Auswirkungen auf die Mitgliedschaft

Ein Scheitern im ersten Anlauf des Prüfverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat e.V.

Beim ersten Wiederholungsfall (= zweimaliges Scheitern im Prüfverfahren) erfolgt bei schweren Verstößen automatisch die Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Schiedsausschuss.

## **§ 11**

### **Öffentliche Berichterstattung**

Den Mitgliedern wird einmal im Kalenderjahr im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung über den allgemeinen Vergabestatus des Spendenzertifikats der Mitglieder in anonymisierter Form berichtet.

Stand: 24. September 2021